

Leistungsbeschreibung Nr.: 1289-0

Rahmenvertrag für Prüfung, Wartung und Re- paraturen an Flachdächern in der KTE

03.09.2026, Rev. 0

INHALT

1.	ALLGEMEINE ANGABEN	5
1.1	Kurzbeschreibung des Unternehmens	5
1.2	Gegenstand	6
1.3	Ort der Leistungsausführung	6
2.	ANSPRECHPARTNER	7
2.1	Ansprechpartner AG	7
2.2	Ansprechpartner AN	7
3.	LEISTUNGSABRUF UND TERMINPLANUNG	7
3.1	Vertragslaufzeit	7
3.2	Leistungsabrufe	8
3.3	Reaktionszeiten bei Notfällen / Havarien	8
4.	ANFORDERUNGEN AN DEN AN UND DAS ZUM EINSATZ KOMMENDE PERSONAL	8
4.1	Eignungsnachweise	8
4.2	Sach- und Fachkunde des AN	8
4.3	Anforderungen an das zum Einsatz kommende Personal	9
4.4	Zusätzlich notwendige Bedingungen	9
4.4.1	Zuverlässigkeitsüberprüftes Personal nach § 12b AtG	9
4.4.2	Einsatzpersonal mit den Kenntnisstufen A1, B1, K1, S1	9
4.4.3	Aufsichtführendes Personal (AvO) mit den Kenntnisstufen A2, B2, K2, S2	10
5.	VERTRAGSDURCHFÜHRUNG	10
5.1	Grundlagen	10
5.2	Liefer- und Leistungsumfang des AN	10
5.2.1	Aufmaß und Dokumentation	12
5.3	Liefer- und Leistungsumfang des AG	12
5.4	Abfälle und deren Entsorgung	13
5.4.1	Allgemeines	13

5.4.2	Schutz vor Witterung	14
5.4.3	Strahlenschutzrechtliche Vorgaben	14
5.4.4	Verpackungsmaterialien	14
5.4.5	Anlieferung von Komponenten und Einrichtungen	15
5.5	Baustelleneinrichtungen	15
5.6	Brandschutzmaßnahmen	15
5.7	Ausschreibungsunterlagen	15
6.	SPEZIFISCHE EINSATZBEDINGUNGEN BEIM AG	16
6.1	Allgemeine Zutrittsvoraussetzungen	16
6.2	Erschwernisse	16
6.3	Verwendung von AN-eigenen Geräten in Kontroll- bzw. Überwachungsbereichen	17
6.4	Verzögerungen und Betriebseinschränkungen	17
6.5	Gewährleistung notwendiger Kenntnisse des AN-Personals	18
6.6	Beaufsichtigung der Arbeiten durch eine Aufsichtsführende Person vor Ort (AvO)	18
6.7	Arbeitserlaubnis (AE-Verfahren)	18
7.	ERGÄNZUNGEN ZU DEN „ZVB DER KTE“	18
7.1	Zu Ziffer 7.3 -Ausführung der Leistung-	18

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Schutzmaßnahmen und Zeitbeschränkungen	17
------------	--	----

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Luftbild des KIT Campus Nord mit KTE-Anlagen	5
--------------	--	---

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AE	=	Arbeitserlaubnis
AG	=	Auftraggeber
AN	=	Auftragnehmer
AtG	=	Atomgesetz
AV	=	Arbeitsverantwortlicher
AvO	=	Aufsichtsführender vor Ort
DGUV	=	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
EP	=	Einheitspreis
FR 2	=	Forschungsreaktor 2
GP	=	Gesamtpreis
EB	=	Entsorgungsbetriebe
HZ	=	Heiße Zellen
KB	=	Kontrollbereich
KIT	=	Karlsruher Institut für Technologie
KNK	=	Kompakte Natriumgekühlte Kernreaktoranlage
KTA	=	Kerntechnischer Ausschuss
KTE	=	Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH
LV	=	Leistungsverzeichnis
LZ	=	Leistungszeitraum
MZFR	=	Mehrzweckforschungsreaktor
PAW	=	Prüfanweisung für Prüfungen
PÄM	=	Projektänderungsmeldung
SCC	=	Sicherheits Certifikat Contraktoren
SoB	=	Betriebsgelände/Sonstiges Betriebsgelände
StrlSchG	=	Strahlenschutzgesetz
StrlSchV	=	Strahlenschutzverordnung
UVV	=	Unfallverhütungsvorschriften
ÜB	=	Überwachungsbereich
VOB	=	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
WAK	=	Wiederaufarbeitungsanlage
WKP	=	Wiederkehrende Prüfungen
WKT	=	Wiederkehrende Tätigkeiten
ZVB	=	Zusätzliche Vertragsbedingungen

1. ALLGEMEINE ANGABEN

1.1 Kurzbeschreibung des Unternehmens

Die Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH (KTE) ist ein auf den Rückbau und die Entsorgung von kerntechnischen Anlagen spezialisiertes Unternehmen am Standort Eggenstein-Leopoldshafen bei Karlsruhe. In der KTE sind alle Rückbauaktivitäten an stillgelegten kerntechnischen Versuchs- und Prototypanlagen und die damit verbundenen Entsorgungstätigkeiten am Standort Karlsruhe (KIT Campus Nord) gebündelt. Gesellschafterin der KTE ist die bundeseigene EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH. Die Finanzierung erfolgt überwiegend durch das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) sowie das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus des Landes Baden-Württemberg. Die KTE beschäftigt ca. 700 eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Projekte/Aufgaben der KTE:

- Rückbau Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe (WAK)
- Rückbau Verglasungseinrichtung Karlsruhe (VEK)
- Rückbau Mehrzweckforschungsreaktor (MZFR)
- Rückbau Kompakte Natriumgekühlte Kernreaktoranlage (KNK)
- Rückbau Heiße Zellen (HZ)
- Rückbau Forschungsreaktor 2 (FR 2)
- Vorbehandlung, endlagergerechte Konditionierung und Verpackung sowie Nachqualifizierung von radioaktiven Abfällen in den Entsorgungsbetrieben
- Vorhaltung und Betrieb von Lagergebäuden für die Zwischenlagerung von schwach- und mittelradioaktiven Abfällen bis zur Abgabe an das Endlager Konrad
- Durchführung von Sanierungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Restbetriebsanlagen und der Entsorgungsbetriebe, inkl. Umsetzung von Neubaumaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit der KTE

Abbildung 1: Luftbild des KIT Campus Nord mit KTE-Anlagen



1.2 Gegenstand

Die KTE, nachfolgend Auftraggeber (AG) genannt, beabsichtigt für die Prüfung, Wartung und Reparaturarbeiten an den Flachdächern der etwa 120 Gebäude einen Rahmenvertrag auf Grundlage der Leistungsverzeichnisse, Herstellervorgaben und anwendbarer Regelwerke abzuschließen.

Die anfallenden Arbeiten müssen kontinuierlich, zeitnah und mit KTE-spezifisch geschultem Personal ausgeführt werden. Art und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach den von KTE erteilten Einzelaufträgen auf Basis eines jeweils durch den AN erstellten Angebots.

Die Leistungen sind unter Betriebsbedingungen durchzuführen und in den Verwaltungs- und Industriegebäuden der kerntechnischen Anlagen der KTE zu erbringen. Sie erfolgen sowohl in den „Sonstigen Bereichen (SoB)“ der KTE-Anlagen als auch in den Strahlenschutzbereichen der KTE-Anlage (siehe Kapitel 6.2 Erschwernisse sowie die Tabelle 1: Schutzmaßnahmen und Zeitbeschränkungen.

Die im Leistungsverzeichnis angegebenen Massen wurden durch den AG unterjährig abgeschätzt. Mengenmehrungen bzw. Minderungen sind sowohl unterjährig, wie auch gesamtvertraglich möglich. Auf Ausschöpfung besteht seitens des AN kein Anspruch.

1.3 Ort der Leistungsausführung

Die Arbeiten werden ausgeführt in den KTE-Anlagen:

☒ FR 2	☒ SoB ¹	☐ ÜB ²	☐ KB ³
☒ EB		☒ ÜB ⁴	☒ KB ³
☒ HZ	☒ SoB ¹	☐ ÜB ²	☐ KB ³
☒ KNK	☒ SoB ¹	☒ ÜB ²	☐ KB ³
☒ MZFR	☒ SoB ¹	☒ ÜB ²	☐ KB ³
☒ WAK	☒ SoB ¹	☒ ÜB ²	☒ KB ³
☒ Gebäude 530	☒ SoB ¹		
☒ Gebäude 341	☒ SoB ¹		
☒ Gebäude 705	☒ SoB ¹		

¹ SoB Betriebsgelände / sonstiges Betriebsgelände

² ÜB Überwachungsbereich

³ KB Kontrollbereich

⁴ Der ÜB der EB ist vergleichbar mit dem SoB der restlichen Anlagen

2. ANSPRECHPARTNER

2.1 Ansprechpartner AG

Kaufmännische Ansprechpartnerin

Frau Jennifer Braun

Tel.: +49 (0) 7247 88 – 29456

Jennifer.Braun@kte-karlsruhe.de

Der technische Ansprechpartner des AG wird nach Auftragserteilung benannt.

2.2 Ansprechpartner AN

Der Auftragnehmer (AN) benennt mit Abgabe des Angebots einen Ansprechpartner / Projektleiter sowie einen Stellvertreter, der

- die konkreten Leistungen mit den technischen Ansprechpartnern des AGs abstimmt
- dem AG jederzeit telefonisch sowie in erforderlichem Umfang auch beim AG vor Ort sach- und fachtechnische Auskünfte erteilen und über den Stand der Arbeiten berichten kann
- verantwortlich ist für die Koordinierung, Steuerung, Dokumentation und die Qualität der Leistungen
- seinen Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt ist

Über die Ansprechpartner sind folgende Angaben zu machen:

- Vor- und Nachname
- Qualifikationsnachweis
- Zuständigkeitsbereich
- E-Mail-Adresse und Telefonnummer, unter der die Ansprechpartner zu erreichen sind

Der AG behält sich das Recht vor, den Ansprechpartner und/oder seinen Stellvertreter abzulehnen, wenn dieser seinen Aufgaben nicht nachkommt.

Der AG kann im Rahmen von Betriebsregelungen dem AN-Personal Anordnungen (z.B. zur Aufrechterhaltung und Gewährleistung eines sicherheitstechnisch ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes) erteilen oder betriebsspezifische Hinweise geben.

3. LEISTUNGSABRUF UND TERMINPLANUNG

3.1 Vertragslaufzeit

Beginn der Leistungen: 01.04.2027

Ende der Leistungen: 31.12.2030

3.2 Leistungsabrufe

Die Abrufe von Einzelmaßnahmen der Rahmenverträgen erfolgen mittels Abrufbestellungen.

Leistungsanfragen des AG sind innerhalb von 6 Werktagen technisch zu klären.

Auf Basis der Leistungsanfrage mit Angaben zu Art und Umfang der Maßnahme oder auf Basis einer gemeinsamen Vor-Ort-Begehung erstellt der AN eine Kostenschätzung über den vereinbarten Leistungsumfang. Hierbei wird auch die terminliche Abwicklung der Tätigkeiten festgelegt.

Für die Erstellung der jeweiligen Kostenschätzung wird eine Bearbeitungszeit von max. 6 Werktagen gewährt. Sofern keine anderen Festlegungen getroffen wurden hat der AN nach Beauftragung der Leistung (Abruf) innerhalb 12 Werktagen mit der Ausführung zu beginnen.

Die Ausführung hat kontinuierlich und mit einer Mindestbesetzung von 2 Facharbeitern zu erfolgen. Bei jedem Einsatz ist mindestens ein Facharbeiter mit der KTE-spezifischen Qualifikation AvO einzusetzen (vgl. Anforderungen an den AN, Kapitel 4 sowie Kapitel 6.6).

3.3 Reaktionszeiten bei Notfällen / Havarien

In seltenem Falle von Undichtigkeiten des Dachsystems und damit verbundene Wassereinbrüche in kritische Bereiche muss die Störungsbeseitigung (Notabdichtung) innerhalb von maximal 2 Arbeitstagen erfolgen.

4. ANFORDERUNGEN AN DEN AN UND DAS ZUM EINSATZ KOMMENDE PERSONAL

4.1 Eignungsnachweise

Sämtliche mit dem Angebot vorzulegenden Eignungsnachweise sind für den gesamten Leistungszeitraum aufrechtzuerhalten und werden im Zuschlagsfall Vertragsbestandteil. Zu allen nachstehenden Anforderungen sind Eigenerklärungen bzw. Nachweise vorzulegen, diese sind mit dem Angebot einzureichen.

4.2 Sach- und Fachkunde des AN

Gefordert sind Fachkenntnisse des zum Einsatz kommenden AN-Personals zu den im Leistungsverzeichnis ausgeschriebenen Leistungen.

Als Nachweis der Fachkenntnis sind vorzulegen: Abgeschlossene Berufsausbildung oder Eigenerklärung über die mindestens 3-jährige Erfahrung in einer der nachfolgenden genannten Fachrichtungen (oder vergleichbare Fachrichtung):

- ☒ Fachrichtung 1: Dachdecker*in
- ☒ Fachrichtung 2: Bauvorarbeiter*in
- ☒ Fachrichtung 3: Baufacharbeiter*in

Gefordert wird zudem

- ☒ Benennung von zwei Referenzprojekten über eine vergleichbare Leistungserbringung, nicht älter als fünf Jahre
- ☒ Erfahrung in der Durchführung von Abdichtungsarbeiten nach DIN 18351 und DIN 18338 oder gleichwertig an Dachflächen, Einläufen und aufgehenden Bauteilen

☒ Erfahrung in der Durchführung von Klempner- /Spenglerarbeiten an Dachrinnen, Regenfallrohren und Blechverwahrungen nach DIN 18399 oder gleichwertig

Der AN benennt mit Angebotsabgabe mindestens 4 Mitarbeiter*innen, die planmäßig für die Erbringung der Leistungen zur Verfügung stehen. Die Mitarbeiter*innen müssen über eine bestandene Gesellenprüfung oder eine ausreichende Berufserfahrung verfügen. Aus Gründen des Arbeitsschutzes wird der Einsatz von mind. zwei Mitarbeiter*innen je Baustelle gefordert.

Gefordert wird zudem die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift, mindestens durch einen/eine Ansprechpartner*in vor Ort.

4.3 Anforderungen an das zum Einsatz kommende Personal

☒ Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b AtG, falls nicht vorhanden siehe Abschnitt 4.4

☒ Personal mit den Kenntnisstufen A1, B1, K1, S1 (KTE-Schulung), siehe Abschnitt 4.4.
Diese Schulung ist jährlich zu wiederholen.

☒ Stellung von mind. zwei Aufsichtsführenden Personen vor Ort (AvO) im Rahmen des Arbeitserlaubnisverfahrens mit den Kenntnisstufen A2, B2, K2, S2 (KTE-Schulungen), siehe Abschnitt 4.4.

☒ Berufliche Strahlenexposition der Kategorie B gemäß § 54 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), mindestens 3 Mitarbeiter des AN. Diese Qualifikation ist auch zwingend für die als AvO eingesetzten Personen erforderlich.

☒ Besitz eines gültigen Strahlenpasses gemäß StrlSchV.

☒ Unterweisung in die Arbeitssicherheit gem. § 12 ArbSchG

☒ Genehmigung für die Beschäftigung in fremden Anlagen und Einrichtungen gemäß §25 StrlSchG, Hierzu ist ein Abgrenzungsvertrag mit dem AG abzuschließen.

☒ Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung gemäß DGUV Grundsatz G 41

Der AN verpflichtet sich dazu, Personal mit der entsprechenden Fachkunde einzusetzen und diese sowie die Gültigkeit von Nachweisen und Erklärungen während der gesamten Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.

4.4 Zusätzlich notwendige Bedingungen

4.4.1 Zuverlässigkeitsüberprüftes Personal nach § 12b AtG

Falls bei Vertragsabschluss kein zuverlässigkeitsüberprüftes Personal vorhanden ist, reicht der AN die Anträge spätestens 6 Werktage nach Zuschlagserteilung beim AG ein. Die Antragsformulare für diese Überprüfung stellt der AG zu Verfügung. Die Kosten dieser Zuverlässigkeitsüberprüfung übernimmt der AG.

4.4.2 Einsatzpersonal mit den Kenntnisstufen A1, B1, K1, S1

Personal welches sich unbegleitet in den Anlagen der KTE bewegen wird, benötigt Grundkenntnisse in den Bereichen Arbeitsschutz (A1), Brandschutz (B1), Anlagenkenntnis (K1) und Strahlenschutz (S1).

Diese Kenntnisse werden in einem Online-Webinar vermittelt (Dauer ca. 3 Std) welches in den Räumen des AN absolviert werden kann. Die Kosten hierfür trägt der AG. Siehe Kapitel 6.5.

4.4.3 Aufsichtführendes Personal (AvO) mit den Kenntnisstufen A2, B2, K2, S2

Aufsichtführendes Personal benötigt weiterführende KTE-spezifische Kenntnisse in den Bereichen Arbeitsschutz (A2), Brandschutz (B2), Anlagenkenntnis (K2) und Strahlenschutz (S2), aufbauend auf den Kenntnisstufen A1, B1, K1, S1. Diese Schulung dauert ca. 8 Stunden. Die Kosten hierfür trägt der AG.

Der AN verpflichtet sich dazu, Personal mit der entsprechenden Fachkunde einzusetzen und diese sowie die Gültigkeit von Nachweisen und Erklärungen während der gesamten Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten bzw. bei neuem Personal dem AG nachzuweisen. Siehe Punkt 6.6.

5. VERTRAGSDURCHFÜHRUNG

5.1 Grundlagen

Es gilt die VOB, Teil B und C.

Grundsätzlich gelten alle gültigen Normen, Richtlinien und technischen Regeln mit aktuellem Stand. Dem Angebot und der Ausführung der nachfolgend beschriebenen Arbeiten sind die zu Zeitpunkt des Angebots gültigen Normen und Richtlinien zugrunde zu legen. Sollten zwischen Angebot und Ausführung relevante Änderungen eintreten, sind sie für die Ausführung zu beachten; im Zweifel entscheidet auf Anfrage die Bauleitung.

Die Richtlinie F2-RL 4 „Allgemeine Betriebsordnung der KTE“ der KTE, dazugehörige Gesetze und Verordnungen sowie die Vorgaben der Leistungsbeschreibung sind durch den AN für die gesamte Durchführung des Leistungsumfangs sicherzustellen und zu gewährleisten.

Sollte in dieser LB oder den dazugehörigen LVs Richtlinien, Normen oder Vorschriften erwähnt oder aufgelistet sein, kann diese Auflistung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Nicht erwähnte Normen oder Vorschriften behalten damit weiterhin Gültigkeit.

Die im Folgenden aufgeführten technischen und gewerkbezogenen Beschreibungen gelten über das gesamte LV und werden nicht gesondert wiederholt.

Alle im Rahmen der Vertragsdurchführung zu erbringenden Leistungen müssen den anwendbaren nationalen und EU-weiten Anforderungen (insbesondere einschlägige staatliche und berufsgenossenschaftliche Arbeitsschutzbestimmungen sowie DIN/EU-Normen, baurechtlichen Vorschriften etc.) entsprechen.

Die technischen Anforderungen für die Erbringung der Leistung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, dem Leistungsverzeichnis und dem aktuellen Stand der Technik.

5.2 Liefer- und Leistungsumfang des AN

Die Leistungen sind unter Beachtung der Betriebsregelungen, termingerecht, in der erforderlichen Qualität und mit der erforderlichen Fachkunde auszuführen.

Der jeweilige Leistungsumfang ergibt sich aus den konkreten Abrufen zu dem Rahmenvertrag. Die jeweiligen Abrufe werden, nach Zuschlagserteilung, durch separate Bestellschreiben erfolgen.

Nach Abruf von Leistungen werden die genauen Arbeitsabläufe zwischen AG und AN abgestimmt. Während der Tätigkeitserbringung beim AG hat der AN gleichzeitig laufende Arbeiten anderer Unternehmer zu ermöglichen und seine Arbeiten darauf abzustimmen.

Der AN verpflichtet sich:

- ☒ Die Leistungen entsprechend des Leistungsverzeichnisses zu erbringen
- ☒ Stellung der AN-Aufsicht (Aufsichtsführender vor Ort (AvO)), siehe hierzu Abschnitt 6.6
- ☒ Alle Tätigkeiten in Abstimmung bzw. nach den Vorgaben des AG zu terminieren
- ☒ Die vertraglich vereinbarten Leistungen entsprechend der Regelwerke, Vorgaben des AGs sowie der Hersteller zu planen, koordinieren und auszuführen
- ☒ Fachkräfte einzusetzen, die die Qualifikationsanforderungen entsprechend dem Vertrag, dem technischen Regelwerk und den rechtlichen Vorschriften erfüllen.
- ☒ Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten eine Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz zu erstellen und vorzulegen.
- ☒ Mitarbeiter rechtzeitig für Zuverlässigkeitsprüfungen und AG-Schulungen/-Unterweisungen anzu-melden und die Teilnahme (z.T. vierteljährlich) zu gewährleisten
- ☒ Weiterhin hat der AN zu beachten, dass alle mobilen elektrischen Betriebsmittel nur über eine Fehlerstromschutzeinrichtung betrieben werden dürfen. Dies ist z. B. ein Baustromverteiler oder ein mobiler Personenschutzschalter (z.B. Busch-Jäger Steckmat)
- ☒ Baustoffe und Produkte zu verwenden, die eine CE-Kennzeichnung und / oder ein Prüfzeugnis haben

Der Einsatz der im Angebot benannten Personen ist sicherzustellen. Im Urlaubs- oder Krankheitsfall hat der AN für einen gleichwertig qualifizierten Ersatz des Personals zu sorgen.

Einwände oder Bedenken hinsichtlich des vorliegenden Leistungsverzeichnisses oder der vor Ort vor-gefundenen Situation, z.B. des Untergrundes, der vorgesehenen Ausführung und die Möglichkeit der Befestigung, sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Zu späterem Zeitpunkt vorgebrachte Einwände sind nicht preisverändernd wirksam.

Es folgt nach Abschluss aller Arbeiten eine einmalige förmliche Abnahme, zu der von der Bauleitung eingeladen wird. Nur für später verdeckt liegende Leistungen, bei denen später eine körperliche Ab-nahme nicht mehr möglich ist, erfolgt eine Begehung nach Fertigstellung der Leistung auf Anforde-rung.

Der AN stellt alle erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung, insbesondere:

- Baustelleneinrichtung und Geräte
- Leitern bis 3,50m Arbeitshöhe
- Entsprechende Werkzeuge für die oben beschriebene Leistungserbringung
- Persönliche Schutzausrüstung bei Arbeiten im "SoB" (z.B. Helm, Brille, Sicherheitsschuhe)

Die für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Beistellungen sind vom AN anzugeben und be-reitzustellen.

Neben den in der VOB genannten Unterlagen sind u.a. zu liefern:

- ☒ Materialnachweise
- ☒ Zulassungen und Konformitätserklärungen für alle Produkte
- ☒ Verarbeitungsrichtlinien, Datenblätter
- ☒ Einbauanleitungen der Hersteller
- ☒ Gefährdungsbeurteilungen
- ☒ Protokolle über die Unterweisung in die Arbeitssicherheit nach §12 ArbSchG der vor Ort einzusetzenden Mitarbeiter
- ☒ Tätigkeitsnachweise / Rapportzettel, sofern es sich beim jeweiligen Abruf um Stundenlohnarbeiten handelt (diese werden durch den zuständigen technischen Sachbearbeiter des AG unterschrieben).

5.2.1 Aufmaß und Dokumentation

Das Aufmaß für die ausgeführten Arbeiten hat grundsätzlich immer gemeinsam vor Ausführung des nächsten Arbeitsschrittes zu erfolgen.

Aufmäße haben jeweils die vollständig erbrachte Leistung zu erfassen. Sie sind steigend unter Verwendung der Positionsnummern und -bezeichnungen und in der Reihenfolge des Leistungsverzeichnisses zu erstellen.

Nach der Inspektion der jeweiligen Dachflächen ist dem AG ein Inspektionsprotokoll vorzulegen und die Durchführung und Bewertung in einer vom AG zur Verfügung gestellten Excel-Tabelle in einem gemeinsamen MS-Teamskanal einzutragen.

Die Herstellung von Inspektionsprotokollen, Aufmaßunterlagen, Aufmaßzeichnungen und anderen, für die Rechnungsstellung der erbrachten Leistung erforderlichen Belegen, sind Nebenleistungen und werden nicht gesondert vergütet.

Vorgenannte Leistungen hat der Bieter in seinem Angebot zu berücksichtigen.

5.3 Liefer- und Leistungsumfang des AG

Ergänzend zu den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) des AG, erbringt der AG die nachstehenden Leistungen:

- ☒ Zuverlässigkeitsüberprüfung des AN-Personals
- ☒ Kostenfreie Stellung von Abfallbehältnissen
- ☒ Kostenfreie Stellung von Sanitäreinrichtungen, Strom- und Wasseranschlüssen
- ☒ Kostenfreie Stellung der Schutzausrüstung für Arbeiten in Strahlenschutzbereichen
- ☒ Planungs- und abwicklungstechnische Begleitung
- ☒ Technische und förmliche Leistungsabnahme
- ☒ Übergabe Bestandsunterlagen
- ☒ Vermittlung der Kenntnisse im Betriebsreglement der KTE-Anlagen.

5.4 Abfälle und deren Entsorgung

5.4.1 Allgemeines

Wenn Abfälle anfallen, sind diese dem Auftraggeber anzuzeigen. Anfallende Reststoffe aus den verschiedenen Bereichen dürfen nicht vermischt werden. Die anfallenden Reststoffe werden nach Vorgabe des Strahlenschutzes der KTE-Anlagen sortenrein in Fässern oder anderen vorgegebenen Behältern gesammelt, gewogen, beschriftet und dem AG übergeben. Die Übergabeorte werden von der jeweiligen KTE-Anlage festgelegt. Bei Bedarf sind in Abstimmung mit dem AG auch andere Übergabepunkte möglich.

Bei der Entsorgung ist §53 KrWG zu beachten. Bei allen Arbeiten sind generell die Arbeitsschutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die Entsorgung von Abfällen erfolgt durch den AG. Hierfür stellt der AG geeignete Behältnisse, wie z.B. Container (Absetz- oder Abrollcontainer) etc., dem AN zur Verfügung. Darin sind sämtliche Abfälle zu entsorgen. Es ist strikt auf Sortentrennung nach GewAbfV §8 (1) zu achten. Zu trennen sind demnach:

- Glas
- Kunststoff
- Metalle (austenitischer, ferritischer Stahl, verzinktes Metall und Aluminium jeweils getrennt)
- Kabel-/Elektroschrott, Batterien, Leuchtstoffröhren, Bildschirme
- Holz, Spanplatten
- Dämmmaterial, Bitumengemische
- Baustoffe auf Gipsbasis
- Beton, Ziegel
- Fliesen und Keramik
- Chemikalien
- Öle, Fette, Betriebsmittel
- Baumischabfall („Sperr-/Restmüll“)

Sind beim Rückbau Gefahrstoffe, wie z.B. Farben, Lacke, Laugen, Säuren, PCB, PAK, KMF, Asbest usw., zu erwarten, sind die Sachkundigen (Betriebsbeauftragter für Abfall, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Asbestsachkundige) der KTE einzubinden. Müssen Abfälle wie z. B. Asbest oder KMF gesondert verpackt werden (z.B. Big-Bags), ist die Stellung der Gebinde und das sachgemäße Verpacken durch den AN durchzuführen.

Handelt es sich bei den Abfällen um Gefahrgut, sind die einschlägigen Vorschriften (GGVSEB, ADR usw.) für die Verpackung und Kennzeichnung zu befolgen. Insbesondere sind folgende Regeln für Gefahrstoffe zu beachten:

- TRGS 500 Schutzmaßnahmen
- TRGS 517 Tätigkeit mit potenziell asbesthaltigen Stoffen
- TRGS 519 Asbest Abbruch -, Sanierungs – oder Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle sowie Anhang III Nr. 2.4 der Gefahrstoffverordnung
- TRGS 521 Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen mit alter Mineralwolle

■ TRGS 524 Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen

Die Abfälle sind vom AN auf ein sinnvolles Maß, den Abmessungen des Entsorgungsbehältnisses angepasst, zu zerkleinern. Der Aufwand für das Trennen und Zerkleinern ist vom AN in der Preiskalkulation zu berücksichtigen. Die Verpackung ist nach den KTE-Bestimmungen vorzunehmen. Im Mittel beträgt der Transportweg innerhalb von Gebäuden ca. 100 m, außerhalb von Gebäuden bis 500 m. Die Anzahl und Ausführung der benötigten Behältnisse sind rechtzeitig (mindestens eine Woche vor Gebrauch) bei der Bauleitung des AG anzumelden.

5.4.2 Schutz vor Witterung

Abfälle mit wassergefährdenden Stoffen sowie alle Materialien aus Überwachungs- oder Kontrollbereichen müssen nach den gesetzlichen Vorgaben der WHG und AwsV gelagert werden. Dies ist insbesondere im Wasserschutzgebiet der WAK zu beachten.

Daher sind alle Reststoffbehältnisse, ob vom AN oder vom AG beigestellte, durch den AN mit Planen oder Verschließen mit Deckeln vor dem Eindringen von Regenwasser zu schützen. Täglich nach Arbeitsende sind die Behältnisse abzudecken. Dies gilt insbesondere für die Verwendung von Mulden und ähnlichen, oben offenen Behältnissen.

Für die vom AG beigestellten Container stellt der AG auch die erforderlichen Planen / Abdeckungen. Für die Behältnisse des AN muss der AN Abdeckungen beistellen.

5.4.3 Strahlenschutzrechtliche Vorgaben

Jede Ausfuhr von Werkzeugen, Maschinen, Materialien und Abfällen aus Strahlenschutzbereichen der KTE bedarf der Zustimmung des Strahlenschutzes der KTE. Der Strahlenschutz ist frühzeitig über eine geplante Ausfuhr zu informieren.

Materialien und Abfälle aus Bereichen der KTE, die einer atom- oder strahlenschutzrechtlichen Genehmigung unterliegen, müssen vor der Entsorgung entsprechend den Vorgaben der Strahlenschutzordnung der KTE durch den Strahlenschutz überprüft und falls erforderlich freigegeben werden.

Materialien und Abfälle aus Kontrollbereichen müssen hierbei immer freigegeben werden.

Jede Ausfuhr von Abfällen muss mittels eines KTE-Abgabebeleges dokumentiert werden. Um dies sicherzustellen, muss der Auftragnehmer jede Ausfuhr von Abfällen min. 3 Arbeitstage im Voraus dem technischen Ansprechpartner der KTE melden.

Materialien aus den vorher genannten Bereichen müssen bis zur Freigabe durch den Strahlenschutz in abgetrennten Bereichen (z.B. verschlossener Bauzaun), witterungsgeschützt gelagert werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine Abfälle auszufahren, für die kein gültiger, vom Strahlenschutz unterschriebener, KTE-Abgabebeleg existiert.

5.4.4 Verpackungsmaterialien

Alle anfallenden Abfälle, welche durch die Lieferung und Verarbeitung von Baustoffen, Betriebsmitteln und deren Verpackung vom AN verursacht werden, hat der AN wieder auszuführen und eigenverantwortlich zu entsorgen. Die Kosten hierfür trägt der AN.

Behältnisse für die Lagerung dieser Verpackungsmaterialien auf dem Gelände des AG werden vom AG nicht bereitgestellt. Der AN kann nach Rücksprache und Genehmigung durch den AG geeignete, eigene Entsorgungsbehältnisse beim AG aufstellen.

5.4.5 Anlieferung von Komponenten und Einrichtungen

Vom AN zu liefernde Baustelleneinrichtungen, Baustoffe, Geräte, Komponenten, Hilfsmittel etc. sind ordnungsgemäß an dem vom AG vorgegebenen Lagerplatz an der Einbaustelle abzuladen, zu sichern und zu lagern.

- ☒ Im Einzelfall stellt der AG in Abstimmung mit dem AN Hebefahrzeuge (mit Fahrer) zum Abladen. Einen Anspruch hierauf kann der AN nicht geltend machen.

Die Anlieferungen sind jeweils mit dem AG abzustimmen. Weiterhin unterliegen Materialanlieferungen der Güterkontrolle des AG.

5.5 Baustelleneinrichtungen

Die Bereitstellung der Baustelleneinrichtungen sind mit dem AG abzustimmen. Aufstellungsflächen sind mit dem AG abzustimmen.

5.6 Brandschutzmaßnahmen

Für alle thermischen Arbeiten ist ein gültiger Heiße Arbeitsschein erforderlich. Dieser wird vom AN in Zusammenhang mit der Arbeitserlaubnis (AE) erstellt.

Alle thermischen Arbeiten sind mit dem verantwortlichen technischen Ansprechpartner des AG abzustimmen. Alle erforderlichen Brandschutzmaßnahmen, die zur Erfüllung des jeweiligen Arbeitsauftrags notwendig sind, sind Bestandteil des Leistungsumfangs.

Zu den Brandschutzmaßnahmen gehören u.a. das Entfernen leicht entzündlicher Stoffe, das Abdecken leicht entzündlicher Bauteile, die ausreichende Bereitstellung von geeigneten Löschmitteln vor Ort sowie die Überwachung von Arbeitsstellen für min. 0,5 Stunden nach Beendigung der thermischen Arbeiten.

5.7 Ausschreibungsunterlagen

Mit den Angebotspreisen ist die komplette Leistung abgegolten, falls in den besonderen Hinweisen oder Leistungsbeschreibung nichts anderes zum Ausdruck kommt.

Soweit in der Ausschreibung und dem Leistungsverzeichnis nichts anderes vorgesehen ist, gilt in Ergänzung der DIN-Vorschriften:

- Das Liefern, Transportieren auf der Baustelle und Montieren der angebotenen Materialien und Stoffe ist in den Angebotspreisen beinhaltet.
- Sämtliche Maßnahmen entsprechend den einschlägigen Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften der BG Bau sind eine Nebenleistung.
- Sämtliche Aufwendungen durch Forderungen des SiGeKo und des Sicherheitskonzeptes sind in den Angebotspreisen enthalten.
- Das Erstellen der Dokumentation gem. der Richtlinie des AG ist eine Nebenleistung.

6. SPEZIFISCHE EINSATZBEDINGUNGEN BEIM AG

6.1 Allgemeine Zutrittsvoraussetzungen

Für den Zutritt zum KIT-Gelände muss am Eingang (Südtor) des KIT zunächst im Ausweisbüro (Geb. 221, Öffnungszeiten: Mo-Do: 8:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr, Fr: 8:00 - 13:00 Uhr) ein Besucherausweis ausgestellt werden. Dieser hat die Gültigkeit von einem Tag.

Der Zutritt zum Betriebsgelände der KTE kann nur mit gültigem Betriebsausweis erfolgen. Voraussetzung hierfür ist eine vorherige positive Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b AtG.

In Ausnahmefällen sind kurzzeitige Termine vor Ort mittels Besucherregelung möglich.

Die Anlieferung von Materialien / Gütern hat grundsätzlich über die Lieferzufahrt des KIT zu erfolgen (Geb. 234, Öffnungszeiten: Mo-Do: 7:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr, Fr: 7:00 - 13:00 Uhr).

Bei der Material- und Geräteanlieferung ist mit zeitlichen Behinderungen von ca. 10 Minuten zu rechnen.

6.2 Erschwernisse

Bei Arbeiten im **Betriebsgelände** (SoB) ist unter anderem mit folgenden Erschwernissen zu rechnen:

- Sicherheitskontrollen bei Ein- und Ausfahrt in die KTE-Standorte EB und WAK (ca. 10 Minuten)
- Kurze Standzeiten an den Personenschleusen beim Zutritt und Verlassen der jeweiligen kerntechnischen Anlagen
- Teilweise Sicherheitsbegleitung beim Transport von Gütern / größeren Geräten innerhalb der jeweiligen kerntechnischen Anlage mit dem Firmenfahrzeug

Bei Arbeiten in **Strahlenschutzbereichen (KB und ÜB)** bestehen zusätzlich folgende Erschwernisse:

- U.a. ist das Trinken, Essen und Rauchen in Kontroll- und z.T. in Überwachungsbereichen untersagt
- In den Kontroll- und z.T. in Überwachungsbereichen gibt es keine Toiletten.
- In den Kontroll- und z.T. in Überwachungsbereichen ist Arbeitskleidung der KTE zu tragen.
- Zeitbeschränkung für Arbeiten an sicherheitstechnischen Einrichtungen, die zu Zugangsbeschränkungen bei Gebäuden führen.
- Strahlenschutzmessungen beim Verlassen eines Strahlenschutzbereiches an Personen und Kleinteilen.
- Tages- oder wochenweise Sperrung von einzelnen Räumen bei Bautätigkeiten

Erschwernisse dieser Art betragen ca. 0,50 h pro Arbeitstag und Mitarbeiter

Die genannten Erschwernisse sind in die Einheitspreise einzukalkulieren, sie werden nicht gesondert vergütet.

Das Betreten und Verlassen von Kontrollbereichen erfordern einen Wechsel der Arbeitskleidung. Sofern keine anderen baustellenspezifischen Vereinbarungen getroffen werden, muss in Kontrollbereichen die von der KTE GmbH gestellte Arbeitskleidung getragen werden.

Zusätzliche Schutzmaßnahmen, sowie die Zeitbeschränkung für Arbeitseinsätze sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 1: Schutzmaßnahmen und Zeitbeschränkungen

Zone	Art der Maßnahme	Einsatzdauer [Minuten]	Erholungszeit [Minuten]	Einsätze pro Schicht
0	Arbeitskleidung, ggf. Überschuhe und Schutzkittel	nicht begrenzt	nicht begrenzt	nicht begrenzt
1	Arbeitskleidung, Kontrollbereichskleidung, ggf. Vliesanzug, ohne Atemschutz	nicht begrenzt	nicht begrenzt	nicht begrenzt
2	Kontrollbereichskleidung, ggf. Vliesanzug, Maske oder Maske mit Fremdluftversorgung	120	30	nicht begrenzt
3	wärmeisolierender Schutzanzug, Maske oder Maske mit Fremdluftversorgung	30	*90	2 Einsätze
		15		3 Einsätze
4	fremdbelüfteter Anzug	120	30	nicht begrenzt

*einschließlich An- und Auskleidezeit

Sollten Arbeiten in Strahlenschutzbereichen notwendig werden, so werden die Erschwernisse für Kontaminationsschutzmaßnahmen aus Tabelle 1: Zonen 1 bis 4 durch Zulagen zu den vereinbarten Stundensätzen vergütet.

6.3 Verwendung von AN-eigenen Geräten in Kontroll- bzw. Überwachungsbereichen

Sollten für einen Arbeitseinsatz in Kontroll- oder Überwachungsbereichen Werkzeuge oder Maschinen benötigt werden, die nicht durch den AG beigestellt werden können, so sind diese vor dem Einschleusen in die jeweiligen Bereiche einer Eingangsmessung zu unterziehen.

Nach Beendigung des Arbeitseinsatzes müssen die verwendeten Werkzeuge und Maschinen, vor Herausgabe an den AN, eine Ausgangsmessung zur radiologischen Freigabe durchlaufen.

Dies beinhaltet:

- Anlieferung von Werkzeug und Maschinen durch den AN zur Eingangsmessung durch die OE TSO (Strahlenschutz-Freigabe). Die Anlieferung zur Eingangsmessung muss mindestens zwei Arbeitstage vor dem geplanten Arbeitsbeginn erfolgen.
- Nach Ende eines Arbeitseinsatzes und erfolgter Ausgangsmessung durch die OE TSO. Abholung der gemessenen Werkzeuge und Maschinen durch den AN.

Vom AN beigestellte Werkzeuge und Ausrüstungen, die nach dem Abschluss der Arbeiten nicht vom Strahlenschutz freigegeben werden können, übernimmt der AG. Dafür wird der vom AN nachgewiesene Zeitwert erstattet.

6.4 Verzögerungen und Betriebseinschränkungen

Kündigt der AG mit angemessenem zeitlichem Vorlauf geplante Betriebseinschränkungen (z.B. Raumsperren) an, so hat der AN keinen Anspruch auf Entschädigung. Verzögerungen im Tätigkeitsablauf, die der AN zu vertreten hat, gehen zu Lasten des AN.

6.5 Gewährleistung notwendiger Kenntnisse des AN-Personals

Die Mitarbeitenden des AN werden vor Beginn der Arbeiten durch den AG hinsichtlich sicherheitsbezogener Kenntnisse der jeweiligen kerntechnischen Anlagen unterrichtet (Kenntnisstufen A1, B, S1, K1). Nach erfolgter Unterweisung hat sich das AN-Personal einer Lernzielkontrolle zu unterziehen.

Diese jährlich zu wiederholender Maßnahme, die zu den Arbeitszeiten des AN stattfindet, dauert pro Person und Jahr ca. 2-3 Stunden. Die Kenntnisvermittlung, die in der Regel in einem Anlagenteil des AG stattfindet, gilt als Arbeitszeit und wird entsprechend der im Leistungsverzeichnis vereinbarten Stundensätze vergütet. Der AN verpflichtet sich dazu, die Mitarbeiter rechtzeitig für die vom AG geforderten Maßnahmen anzumelden und die Teilnahme zu gewährleisten.

6.6 Beaufsichtigung der Arbeiten durch eine Aufsichtsführende Person vor Ort (AvO)

AN-Personal muss am Ort der Tätigkeitsausführung fachlich beaufsichtigt werden. Die fachliche Aufsicht wird so lange durch den AG gestellt, bis das AN-Personal diese Aufgabe selbst erbringen kann. Hierfür ist eine Zusatzqualifikation (Ausbildung zum AvO) notwendig, die vom AG organisiert und bezahlt wird. Ausbildungszeiten gelten als Arbeitszeiten und werden entsprechend der im Leistungsverzeichnis vereinbarten Stundensätze vergütet. Die Bereitstellung der fachlichen Aufsicht durch den AG kann über einen Zeitraum von maximal 3 Monaten gewährleistet werden. Für spätere Gestellungen von Aufsichtspersonal behält sich der AG vor dieses dem AN in Rechnung zu stellen.

6.7 Arbeitserlaubnis (AE-Verfahren)

Die Arbeiten auf dem Gelände der KTE unterliegen einem Arbeitserlaubnisverfahren. Vor Aufnahme jeglicher Tätigkeiten muss durch einen technischen Ansprechpartner der KTE ein Arbeitserlaubnis-schein (AE) erstellt werden. Es ist die Aufgabe des AN, eine für geplante Tätigkeiten erforderliche AE rechtzeitig, mindestens 5 Werktage vor Leistungserbringung, beim AG anzufordern. Der AN stellt die für die jeweilige Tätigkeit notwendige Gefährdungsbeurteilung und Tätigkeitsbeschreibungen zur Verfügung. Die im Rahmen des Arbeitserlaubnisverfahrens festgelegten Arbeits-, Brand-, und Strahlenschutzvorgaben sind einzuhalten und durch den AvO die Einweisung des sonstigen Personals sowie die Einhaltung der Maßnahmen sicherzustellen.

In den Ablauf des AE-Verfahrens wird der AN durch den AG nach Zuschlagserteilung eingewiesen.

7. ERGÄNZUNGEN ZU DEN „ZVB DER KTE“

7.1 Zu Ziffer 7.3 -Ausführung der Leistung-

Abweichend zu den in den ZVB genannten betriebsüblichen Arbeitszeiten gelten in den KTE-Anlagen nachstehende Arbeitszeiten:

■ FR 2	Montag - Donnerstag	7:15 bis 16:15 Uhr; Freitag 7:15 bis 13:15 Uhr
■ EB	Montag - Donnerstag	8:00 bis 16:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr
■ HZ	Montag - Donnerstag	7:30 bis 16:00 Uhr, Freitag 7:30 bis 15:00 Uhr
■ KNK	Montag - Donnerstag	7:00 bis 15:30 Uhr, Freitag 7:30 bis 15:30 Uhr
■ MZFR	Montag - Donnerstag	7:15 bis 16:15 Uhr; Freitag 7:15 bis 13:15 Uhr
■ WAK	Montag - Donnerstag	7:00 bis 16:00 Uhr, Freitag 7:00 bis 12:00 Uhr

■ **Sonstige Gebäude** Montag - Donnerstag 8:00 bis 16:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr

Abweichungen hiervon sind in Ausnahmefällen möglich. Sie sind jedoch mindestens 2 Arbeitswochen vor der geplanten Durchführung bzw. mind. 1 Arbeitswoche vor einer Anlieferung mit dem zuständigen AG – Vertreter zu vereinbaren. Falls hierdurch dem AG zusätzliche Aufwendungen für z.B. zusätzliche Bewachung oder z.B. Überwachung der Tätigkeiten entstehen, sind diese vom AN zu tragen. Die Arbeitszeiten und Brückentage/Schließstage (8-9 Arbeitstage / Kalenderjahr) des AG sind auch für den AN verbindlich. Arbeiten an Wochenenden oder Feiertagen sind nicht gestattet. Die Disposition des AN zur Leistungserbringung hat dies zu berücksichtigen.